

## Insolvenzschutz für die Altersvorsorge Selbstständiger

**K**ünftig wird die Altersvorsorge Selbstständiger in gleicher Weise vor dem Vollstreckungszugriff geschützt, wie die von abhängig Beschäftigten. Verantwortlich hierfür ist das am 31. März 2007 in Kraft getretene "Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge".

Für Selbstständige stellt sich die wichtige Frage, welche Versicherungsprodukte für den Aufbau einer pfändungsgeschützten Altersversorgung in Betracht kommen und wie die gesetzlichen Erfordernisse zur Insolvenzsicherheit in der Praxis umgesetzt werden können.

Für den Aufbau einer pfändungsgeschützten Altersversorgung kommen insbesondere die Versicherungsprodukte Basis-Rente, private Renten-/Kapitallebensversicherung sowie die Riester-Rente in Frage.

### Basis-Rente

Die Basis-Rente ist der gesetzlichen Rente nachgebildet und unterliegt in Abgrenzung zu anderen privaten Versicherungsprodukten strikten Verfügungsbeschränkungen. So können die Altersrenten frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres erbracht werden. Zudem darf die Basis-Rente nicht vererbbar, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein. Sie läßt zu-

dem eingeschränkten Spielraum hinsichtlich der Absicherung der Berufsunfähigkeit und der Begünstigung Hinterbliebener. Auch darf kein Kapital für den Todesfall vereinbart werden.

Die Beiträge zur Basis-Rente können mit einem jährlich um zwei Prozent steigenden Prozentsatz steuerlich geltend gemacht werden. In 2007 beträgt der Sonderausgabenabzug 64 Prozent (2025: 100 Prozent) der Beiträge bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 EUR (40.000 EUR bei Zusammenveranlagten).

### Insolvenzschutz der Basis-Rente

Die Basis-Rente erfüllt auf Grund der für sie geltenden Verfügungsbeschränkungen die gesetzlichen Anforderungen für eine insolvenzgeschützte Altersversorgung. Gerade für die Zielgruppe der Selbstständigen, die für den Aufbau ihrer Vorsorge hohe Steuervorteile nutzen möchten, bietet sich die Basis-Rente an.

#### - in der Anwartschaftsphase

Die eingezahlten Beiträge in eine Basis-Rente sind wegen der bestehenden Verfügungsbeschränkungen in der Anwartschaftsphase der Versicherung insolvenzgeschützt und somit pfändungssicher.

Fortsetzung auf Seite 2



*Geschütztes Wachstum der Vorsorge für Selbstständige!*

### Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge

Das Gesetz sieht einen zweifachen Pfändungsschutz vor; zum einen den Schutz des für die Altersversorgung angesparten Kapitals und zum anderen die Sicherung der lebenslangen Renten im Alter.

Der Pfändungsschutz gilt nur für Vorsorgekapital, das von dem Berechtigten unwiderruflich in seine Altersversorgung eingezahlt worden ist.

Leistungen aus dem angesparten Kapital dürfen nach § 851 c Zivilprozessordnung (ZPO) nur unter folgenden Voraussetzungen wie Arbeitseinkommen gepfändet werden:

- Die regelmäßig gezahlte lebenslange Rente wird nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder nur bei Eintritt der Berufsunfähigkeit gewährt.
- Über Ansprüche aus dem Vertrag darf nicht verfügt werden.
- Ein Bezugsrecht zugunsten Dritter muss ausgeschlossen sein. Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich Hinterbliebene.
- Außer für den Todesfall darf kein Kapitalwahlrecht vereinbart sein.

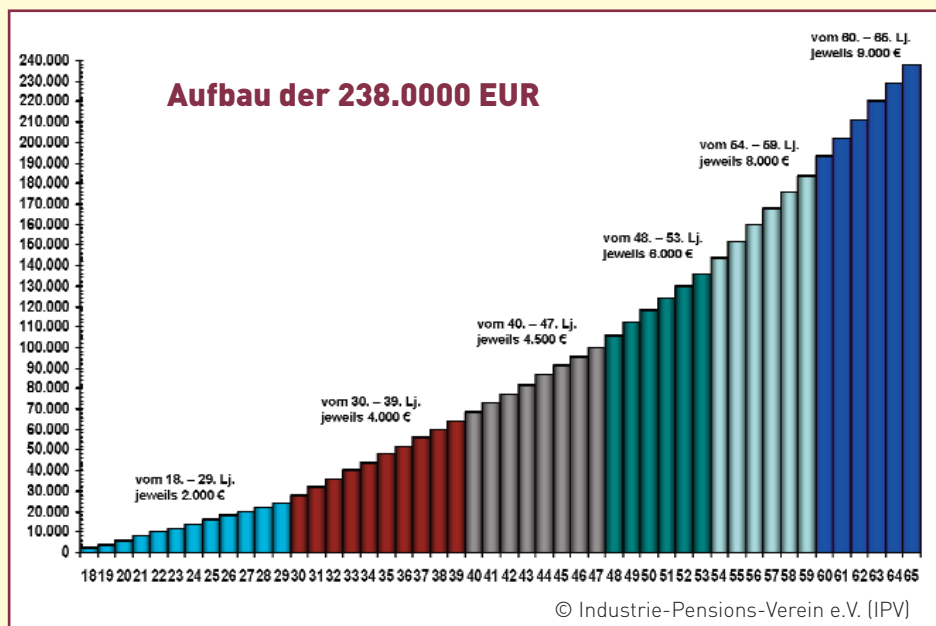
## Höhe der gesetzlich geschützten Anwartschaft

Um einen Missbrauch zu verhindern, hat der Gesetzgeber das pfändungsgeschützte Vorsorgekapital limitiert.

Die jährlich unpfändbaren Beträge hängen vom Lebensalter des Berechtigten ab.

Für jedes vollendete Lebensjahr ab 18 erhöht sich der unpfändbare Betrag. Es beginnt mit 2.000 EUR bei einem 18jährigen und steigt bis zu 9.000 EUR bei einem 65jährigen. Maximal bleiben 238.000 EUR unantastbar.

Übersteigt der Rückkaufswert der Altersvorsorge den unpfändbaren Betrag, sind 30 Prozent des überschüssigen Betrages ebenfalls unpfändbar. Alle Werte, die das Dreifache des unpfändbaren Betrages übersteigen, sind voll pfändbar.



## Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen § 850 c ZPO

Im Rentenbezug werden die Renten Selbstständiger den Rentenbezügen von Arbeitnehmern gleichgestellt. Für beide gelten die Pfändungsfreigrenzen.

989,99 € mtl. zzgl. Erhöhung durch Unterhaltszahlungen des Schuldners

- um 370,00 €\* mtl. für die erste Person, für die Unterhalt gewährt wird
- um 210,00 €\* mtl. für die zweite Person, für die Unterhalt gewährt wird
- um 200,00 €\* mtl. für die dritte Person und
- um 210,00 €\* mtl. für die vierte und fünfte Person

Auszugehen ist vom Nettoeinkommen

Mehrere Einkommen sind auf Antrag zusammenzurechnen

\* aktuelle Werte nach Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung vom 25. Februar 2005 (BGBl. I S. 493) gültig seit dem 01.07.2005

## Fortsetzung: Insolvenzschutz für die Altersvorsorge Selbstständiger

### - in der Leistungsphase

Die Rentenleistungen für Selbstständige aus einer Basis-Rente sind jetzt wie Arbeitseinkommen Angestellter geschützt. Es finden die geltenden Pfändungsfreigrenzen Berücksichtigung.

Bisher waren beim Selbstständigen die Renten aus einer Basis-Versorgung in voller Höhe pfändbar. Mit dem neuen Gesetz wurde die Situation der Selbstständigen deutlich verbessert. Für diese Personen-Gruppe wurde nun ein Pfändungsschutz erreicht, wie er bisher nur für Renten oder Pensionen abhängig Beschäftig-

tigter galt.

### Private Renten- oder Kapitallebensversicherung

Bei der privaten Rentenversicherung kann der Versicherungsnehmer frei wählen, ob er bei Vertragsablauf die Zahlung einer lebenslangen Rente oder eine einmalige Kapitalleistung wünscht.

Die Beiträge in eine Kapitallebens- oder Rentenversicherung werden aus dem versteuerten Einkommen erbracht.

In der Leistungsphase unter-

liegen die Renten der günstigen Ertragsanteilbesteuerung (18 Prozent bei einem Rentenbeginnalter von 65 Jahren). Für Kapitalzahlungen gilt die hälftige Besteuerung der Erträge, wenn der Vertrag nicht vor dem Endalter von 60 Jahren ausgezahlt wird und die Vertragslaufzeit mindestens 12 Jahre beträgt.

### Insolvenzschutz der privaten Renten- oder Kapitallebensversicherung

Die private Renten- oder Kapitallebensversicherung zeichnet sich besonders durch eine hohe Flexibilität in der Vertragsge-

staltung und der Prämienzahlung aus.

Dadurch können diese Produkte ideal an die gesetzlichen Bestimmungen für eine insolvenzgeschützte Altersvorsorge angepasst werden.

### - in der Anwartschaftsphase

Die eingezahlten Beiträge in eine private Renten- oder Kapitallebensversicherung sind dann insolvenzgeschützt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 851 c ZPO (lebenslange Rente, Kapital nur im Todesfall u.a.) erfüllt sind.

Fortsetzung auf Seite 3

Der Versicherungsnehmer kann entscheiden, ob die für den Insolvenzschutz erforderlichen Beschränkungen bereits ab Vertragsbeginn gelten sollen. Auch zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Anpassung an die gesetzlichen Bestimmungen des Insolvenzschutzes möglich.

Die Anpassung kann nach § 173 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zum Ende des laufenden Versicherungsjahres erfolgen. Die Kosten trägt der Selbstständige (Versicherungsnehmer).

Aktuell sind noch einige Fragen offen, insbesondere bis zu welchem Zeitpunkt ein Versicherungsnehmer die Umwandlung seines Vertrages vornehmen muss, ohne dass diese im Insolvenzfall angefochten werden kann. Eine Einzelfallberatung ist unerlässlich.

#### - in der Leistungsphase

Die Bezüge aus einer privaten Renten- oder Kapitallebensversicherung sind insolvenzgeschützt, nachdem die Umwandlung des Vertrages entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist.

## Riester-Rente

Die Riester-Rente ist eine private kapitalgedeckte Altersvorsorge, die durch Zulagen und mögliche Steuerersparnisse (Sonderausgabenabzug) vom Staat gefördert wird. Der steuerlich geförderte jährliche Höchstbeitrag beträgt 1.575 EUR im Jahr 2007 und ab 2008 2.100 EUR.

Zu beachten ist allerdings, dass nicht alle Selbstständigen zum Personenkreis der Förderberechtigten zählen. Nur Selbstständige, die rentenversicherungspflichtig sind, können die staatliche Riester-Förderung erhalten. Für nicht Förderberechtigte besteht jedoch die Möglichkeit, über den mitarbeitenden förderberechtigten Ehepartner,

## Der 19,60 EUR-Tipp für Selbstständige

Haben Sie einen mitarbeitenden Ehegatten, der auf 400 EUR-Basis tätig ist?

Mini-Jobber haben Anspruch auf die Riester-Förderung, wenn sie auf die Versicherungsfreiheit verzichten und durch eigene Beitragszahlung den pauschalen Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung (DRV) auf den vollen Beitrag aufstocken.

Eine Verzichtserklärung können Sie beim IPV anfordern.

Pauschaler Beitragssatz 15 % (= 60 EUR)		Voller Beitragssatz 19,9 % (= 79,60 EUR)
	+ 4,9 %	
	<b>= 19,60 EUR</b>	

### Vorteil

**Möglichkeit des Selbstständigen zu "riestern", wenn auch der mitarbeitende Ehegatte einen Riester-Vertrag hat.**

der über einen eigenen Riester-Vertrag verfügt, mittelbaren Zugang zu einem Riester-Vertrag (Zulagenvertrag) zu erhalten und dadurch in den Genuss der steuerlichen Förderung zu gelangen (siehe "Der 19,60 EUR-Tipp für Selbstständige").

### Insolvenzschutz der Riester-Rente

Die Riester-Rente erfüllt die Voraussetzungen für eine pfändungssichere Altersversorgung und ist grundsätzlich für jeden interessanten, der sich eine insolvenz sichere Altersversorgung aufbauen möchte, die zudem vom Staat steuerlich gefördert wird.

#### - in der Anwartschaftsphase

Die eingezahlten Beiträge in eine Riester-Rente sind in der Anwartschaftsphase pfändungssicher.

#### - in der Leistungsphase

Die Renten aus einem Riester-Vertrag unterliegen dem neuen § 851 d ZPO und sind somit wie Arbeitseinkommen pfändungssicher.

Bei einer möglichen Teilkapitalisierung von 30 Prozent ist das Kapital jedoch pfändbar. Pfändungsfreigrenzen finden in

diesem Fall keine Berücksichtigung.

## Drei Wege der insolvenz gesicherten Altersversorgung

Mit der Basis-Rente, der privaten Renten- /Kapitallebensversicherung (nach Umwandlung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen) und der Riester-Rente stehen dem Selbstständigen verschiedene Möglichkeiten zum Aufbau einer insolvenz gesicherten Altersversorgung zur Auswahl.

Für welchen Weg der insolvenz geschützten Altersvorsorge sich der Selbstständige entscheidet, hängt im Wesentlichen von seinen individuellen Präferenzen ab.

Liegt der Schwerpunkt zum Beispiel in dem Aufbau einer insolvenz gesicherten Altersversorgung verbunden mit einer möglichst hohen steuerlichen Absetzbarkeit der Beiträge, ist die Basis-Rente die erste Wahl für den Selbstständigen.

Steht eine hohe Flexibilität und die Option einer Kapitalzahlung zunächst im Vordergrund, bietet sich die private Renten- oder Kapitallebensversicherung an. Insolvenzsicherheit kann nachträglich erreicht

werden, indem die Anpassung an die Voraussetzungen des § 851 c ZPO erfolgt. Zudem können ein flexibler Schutz für die Hinterbliebenen und eine hohe Absicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit Argumente für eine private Vorsorge sein.

Kann der Selbstständige die Riester-Förderung in Anspruch nehmen, so ist auch dies eine Möglichkeit der insolvenz geschützten Altersversorgung. Allerdings ist die Höhe der Riester-Beiträge auf Grund der gesetzlichen Vorgaben begrenzt (siehe dazu "Vergleich der Versicherungsprodukte" auf Seite 4).

## Hinweis

Speziell für Selbstständige hat der IPV den

### IPV-Basis-Rentenplan PLUS

entwickelt. Er kombiniert eine steuerlich geförderte Basis-Rente mit einem Kapitalanlageprodukt. Das IPV-Spezial zum Basis-Rentenplan PLUS können Sie beim IPV anfordern.

Telefon (0 44 51) 9 29 - 1 00

## Vergleich der vorgestellten Versicherungsprodukte

	Basis-Rente	Private Renten-/ Kapitallebensversicherung	Riester-Rente (sofern für Selbstständige möglich*)
Insolvenzschutz nach § 851 c ZPO bzw. § 851 d ZPO	Insolvenzschutz, § 851 c ZPO	Insolvenzschutz, § 851 c ZPO bei Anpassung an gesetz- liche Bestimmungen	Insolvenzschutz, § 851 d ZPO
Einzahlung in Höhe der unpfändbaren Beträge möglich?	ja	ja	<b>beschränkt</b> auf Höchstgrenzen (1.575 EUR jährlich in 2007 / 2.100 EUR jährlich ab 2008)
Steuerliche Förderung der Beiträge	<b>ja</b> 64 % des Höchstbetrages von 20.000 EUR (Single) / 40.000 EUR (Zusammenver- anlagte) im Jahr 2007, ab 2025 volle Absetzbarkeit der Beiträge	<b>nein</b>	<b>ja</b> Zulagen und ggf. Sonderausgabenabzug (beschränkt auf Höchst- grenzen, s.o.)
Steuerliche Behandlung der Leistung	ansteigende nachgelagerte Besteuerung (54 % der Rente unterliegen der Besteuerung im Jahr 2007, volle nachgelagerte Besteuerung ab dem Jahr 2040)	Rente: Ertragsanteilbe- steuerung Kapital (nicht insolvenzge- schützt): Hälfelige Beste- uerung der Erträge (Voraus- setzung: Endalter 60, Bei- tragsdauer 12 Jahre)	volle nachgelagerte Besteuerung
Übertragung auf Hinterblie- bene möglich?	<b>nein</b> nur Einschluss eines Zusatz- bausteins für Hinterbliebe- nenrente an Ehegatten und waisenrentenberechtigte Kinder	<b>ja</b> , unbegrenzt auch auf Dritte vor Anpassung an Verfügungs- beschränkungen (nicht insol- venzgeschützt) begrenzt auf Hinterbliebene nach Anpassung an Verfü- gungsbeschränkungen (dann insolvenzgeschützt)	<b>ja</b> , im Todesfall in der Anwart- schaftsphase kann ange- spartes Kapital auf eigenen Riester-Vertrag des Ehepart- ners übertragen werden; bei Übertragung auf Dritte Rückzahlung der steuer- lichen Förderung
Kapitalisierung möglich?	<b>nein</b>	<b>ja</b> vor Anpassung an Verfü- gungsbeschränkungen (nicht insolvenzgeschützt) <b>nein</b> nach Anpassung an Verfü- gungsbeschränkungen (dann insolvenzgeschützt)	<b>ja</b> 30 % Teilkapitalisierung (nicht insolvenzgeschützt)
zusätzliche Absicherung bei Berufsunfähigkeit möglich?	<b>begrenzt</b> (BU-Beitrag muss weniger als 50 % der Gesamtprämie betragen)	<b>ja</b>	<b>begrenzt</b> (BU-Beitrag darf nur 15 % der Gesamtprämie betragen)

\* Rentenversicherungspflicht oder "riestern" über mitarbeitenden Ehegatten (siehe 19,60 EUR-Tipp)

### IMPRESSUM

**Herausgeber:**  
Industrie-Pensions-Verein e.V.  
Beethovenstr. 2, 26316 Varel  
Tel.: (0 44 51) 9 29 - 0  
Fax: (0 44 51) 9 29 - 3 33

www.ipv.de  
info@ipv.de  
Selbstverlag

**verantwortlich für den  
Herausgeber:**  
Wolfgang Peters, IPV, Varel  
peters@ipv.de

**Bildnachweis:**  
S. 1 gettyimages

**Druck:**  
Industriedruck Nickel,  
Oldenburg

### INFO

**Haben Sie Fragen zum Insolvenz-  
schutz für die Altersvorsorge  
Selbstständiger, rufen Sie uns an  
unter der  
Telefon-Nr. (0 44 51) 9 29-1 00.**